

Allgemeine Aufgabenbeschreibung der Bescheinigungsbehörde (EFRE)

Die für das Operationelle Programm im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 g) i in Verbindung mit Artikel 59 Abs. 1 b) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zuständige Bescheinigungsbehörde, die die Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge vor ihrer Übermittlung an die EU-Kommission bescheinigt, ist das

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes

Bescheinigungsbehörde

Franz-Josef-Röder-Straße 17-19

66119 Saarbrücken

Die Bescheinigungsbehörde ist in ihrer Funktion unabhängig von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde. Die Bescheinigungsbehörde nimmt die Aufgaben nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahr. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

- die Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge (gemäß Anhang X der VO (EG) Nr. 1828/2006) zu erstellen
- die Korrektheit der Ausgabenerklärung (z. B.: zuverlässige Buchführungsdaten, überprüfbare Belege usw.) zu bescheinigen
- zu bescheinigen, dass alle Ausgaben der Begünstigten wirklich getätigt, die einzelnen Projekte nach den gültigen Projektauswahlkriterien ausgesucht und die geltenden Rechtsvorschriften (Gemeinschafts- und nationale Vorschriften) eingehalten wurden
- sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörde alle relevanten Informationen, die für die Ausgabenerklärungen von Bedeutung sind, zur Verfügung stellt
- die Prüfergebnisse, der Prüfbehörde im Rahmen der durchzuführenden Bescheinigungen zu berücksichtigen
- die Zahlungen der Kommission entgegenzunehmen und zu verwalten
- die Zahlungen an die beteiligten Ministerien weiterzuleiten
- über die Zahlungsein und Zahlungsausgänge Buch zu führen
- über die wieder einzuziehenden und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen

- eine jährliche Stellungnahme gemäß Art. 20 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 an die Kommission zu übermitteln
- die Unregelmäßigkeiten vierteljährlich an die Kommission (Art. 28 der VO (EG) Nr. 1828/2006) zu übermitteln
- die Finanzkorrekturen technisch umzusetzen (Art. 98 der VO (EG) Nr. 1083/2006)
- die Ausgabenvorausschätzungen für die Kommission nach Art. 76 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1083/2006 zu erstellen
- den Auszahlungsantrag (beinhaltet Zwischen- oder Restzahlungen) bei der Kommission (wenn möglich 3 mal jährlich gebündelt) gemäß Art. 81 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 zu stellen

Die Bescheinigungsbehörde, ist zugleich diejenige Stelle, die im Saarland für den EFRE die Zahlungen entgegen nimmt, die von der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten geleistet werden (vgl. Artikel 37 Abs. 1 g) iii) in Verbindung mit Artikel 76 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).